



IPSC Region Austria

Member of the International Practical Shooting Confederation

ZVR-Zahl.: 590753604

Regional Direktor: Mario Kneringer

<http://www.ipscaustria.at>

Secretary: c/o Wolfgang Oberaigner, Ödmühlweg 25d, 4040 Linz

SPORTORDNUNG – IPSC Austria 2023

Zur besseren Lesbarkeit werden nachfolgend personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Schützen“ statt „Schütz/innen“

Die soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Die IPSC Austria unterstützt und fördert mit eigenen wie auch mit den Mitteln des ASF eine Nationalmannschaft mit Schützen aus möglichst allen IPSC-Divisionen sowie für alle IPSC Level IV und V Bewerbe (Handgun – Shotgun – Rifle – Mini-Rifle – Action Air).

Diese Nationalmannschaft (Kader) vertritt Österreich bei Welt- und Europameisterschaften und hat zur Hauptaufgabe, unser Land ehrenhaft und erfolgreich zu repräsentieren.

Alle ordentlichen Mitglieder, entsprechend dem gültigen Statut der IPSC Austria, haben die Möglichkeit sich für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften zu bewerben.

Da es aus organisatorischen und sportlichen Gründen nur eine begrenzte Anzahl an Startplätzen gibt, ist für die Teilnahme an den oben angeführten Bewerben eine Qualifikation nach folgenden Richtlinien einzuhalten:

A) Europameisterschaften und Weltmeisterschaften

1. Qualifikation für Europameisterschaften / Weltmeisterschaften

- 1.1 Alle (ordentlichen) Mitglieder sind, sofern sie die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß geleistet haben, berechtigt, an der Qualifikation teilzunehmen.
- 1.2 Falls der Mitgliedsbeitrag für das laufende Bewerbungsjahr (01.01.-31.12.) nicht statutengemäß einbezahlt wurde, besteht kein Anspruch an der Teilnahme zur Qualifikation. Nachträgliches verspätetes Einzahlen wird für die Qualifikation im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt.
- 1.3 Für die Starterlaubnis bei einer Europameisterschaft oder Weltmeisterschaft für die IPSC Austria ist das aktuelle Regelwerk der IPSC gültig.
- 1.4 Jeder Interessent an einem Qualifikationsplatz hat sich beim Regionaldirektor, dessen Stellvertreter oder dem Schriftführer der IPSC Austria bis spätestens 28. Februar eines Jahres registrieren zu lassen. Die Registrierung gilt als erfolgt, wenn der Interessent auf der Homepage der IPSC Austria veröffentlicht wurde. **Jeder Interessent erklärt mit seinem Registrierungsantrag gleichzeitig, die jeweils aktuellen IPSC-Anti-Doping-Rules zur Kenntnis zu nehmen und insbesondere die sich aus dem Artikel 20 der Anti-Doping-Rules ergebenden Verpflichtungen vollinhaltlich einzuhalten.**
- 1.5 Jedes Mitglied ist für seine rechtzeitige Anmeldung zu den Qualifikations-Wettkämpfen selbst verantwortlich. Die Anmeldungen für die Wettkämpfe sind direkt beim Veranstalter vorzunehmen.
- 1.6 Für jene Schützen, welche die Qualifikationskriterien erfüllt haben, besteht jedoch weder Recht noch Anspruch auf Entsendung.
- 1.7 Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei den Qualifikations-Wettkämpfen. Der Vorstand kann – im Rahmen der Möglichkeiten des Vereines – eine Beteiligung an den Kosten der Vorbereitung (z.B. Kadertraining) oder auch der Nominierung (Entsendung) beschließen.
- 1.8 Für die Europameisterschaften und Weltmeisterschaften erfolgt die Finanzierung seitens der IPSC Austria nach Maßgabe des Budgets gemäß Statuten § 3, Abs. 3.
- 1.9 Der Kader kann einen nicht stimmberechtigten Vertreter nominieren, der die Meinung der Mehrheit des Kadere repräsentiert. Sollte der Regionaldirektor Mitglied des Kadere sein, so kann er nicht Kadereprecher sein.

2. Auswahl der Bewerbe

- 2.1 **Der Vorstand kann Qualifikationsbewerbe festlegen bzw. auswählen. Dazu ist der Sportdirektor beizuziehen. Ausgewählt werden nur IPSC-Bewerbe bei denen möglichst alle Divisionen und Klassen ausgeschrieben sind, gleich ob diese Zustandekommen oder nicht. Level III-Bewerbe gelten automatisch als Qualifikationsbewerbe, außer sie entsprechen nicht Punkt 2.2**

- 2.2 Die Veranstalter von Level II und Level III-Qualifikationsbewerben können über 1/3 ihrer Startplätze selbst verfügen, jedoch müssen 2/3 der Startplätze über eine öffentliche Anmeldung zugänglich gemacht werden. Reine Einladungsbewerbe können keine Qualifikationsbewerbe sein.
- 2.3 Österreichischen Staatsmeisterschaften (ÖSTM) und Österreichischen Meisterschaften (ÖM) – sofern diese Punkt 2.2 entsprechen – gelten automatisch als Qualifikationsbewerbe.
- 2.4 Alle Veranstalter haben die Möglichkeit, sich bezüglich eines Qualifikationsbewerbes mit dem Vorstand der IPSC, bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres in Verbindung zu setzen. Eine solche Beantragung ist nur möglich, wenn der Veranstalter (Verein) Mitglied der IPSC-Austria ist. Der Vorstand wird gemeinsam mit dem Sportdirektor nach Überprüfung der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen entscheiden, ob der Bewerb als Qualifikation zugelassen werden kann.
- 2.5 Kriterien für einen Qualifikationsbewerb Level II:
- mindestens 130 Schuss,
 - mindestens 7 Stages,
 - mindestens 80 Teilnehmer möglich,
 - Einreichung der Stages beim Vorstand zumindest sechs Wochen vor der Veranstaltung,
 - eine Squadeinteilung ist zwingend erforderlich,
 - die Ausweisung der Disziplinen, Divisions und Categories hat gemäß dem jeweils gültigen IPSC-Regelwerk zu erfolgen,,
 - zumindest der Range Master muss nationaler NROI-RM sein,
 - als Auswertungsprogramm dient WINMSS oder ein entsprechendes, von der IPSC vorgegebenes oder vom Regionaldirektor sanktioniertes Programm (wie z.B. Practiscore),
 - die Meldung der Starterliste hat eine Woche vor dem Bewerb bei der IPSC Austria (office@ipscaustria.at) zwecks Überprüfung der Startberechtigungen der Schützen zu erfolgen.
- 2.6 Bei Divisionen mit bekannt schwachen Teilnehmerzahlen können auch ausgewählte Bewerbe im benachbarten Ausland als Qualifikationsbewerbe zugelassen werden. (z.B. Revolver Division Standard der Top Wheelgunner Trophy) Punkt 2.2 muss jedoch auch hier erfüllt werden.
- 2.7 Qualifikationsbewerbe sind vom Vorstand der IPSC Austria zum ehest möglichen Zeitpunkt den Mitgliedern auf der Homepage bekannt zu geben, spätestens jedoch mit 10. März des Kalenderjahres. Eine nachträgliche Nominierung von Qualifikationsbewerben ist in Ausnahmefällen möglich, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Wertung

- 3.1 Für eine Wertung werden Matches des Level III und höher sowie ausgewiesene Matches des Level II gemäß Pkt. 2.2 herangezogen. Mindestens zwei Auslandsstarts auf Level III oder höher sind verpflichtend.
- 3.2 Grundsätzlich werden die insgesamt fünf besten aller von einem Qualifikationsteilnehmer gemeldeten in- und ausländischen Matchergebnisse zur Wertung herangezogen, wobei mindestens ein Auslands-Level III-Match in die Wertung einfließt.
- 3.3 Gewertet werden die Prozentpunkte bezogen auf den Gewinner der jeweiligen Division/Category. Bei Wertungsgleichstand werden sieben oder im Bedarfsfall mehr der besten Matchergebnisse der jeweiligen Schützen herangezogen. Die Endergebnisse werden auf der Homepage der IPSC Austria veröffentlicht.
- 3.4 Jeder Schütze muss seine Qualifikationsergebnisse mit dem dafür vorgesehenen Excel-File (versendet durch die IPSC Austria) beim Schriffführer bis spätestens 10. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres elektronisch einmelden. Ergebnisse die zu spät oder in falscher Form gemeldet werden, können nicht berücksichtigt werden.
- 3.5 Falls ein Mitglied mit der Berechnung seines Ergebnisses nicht einverstanden ist, hat er dies unter Angabe von Gründen dem Vorstand unverzüglich (nach Kenntnisnahme, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Qualifikationsergebnisse auf der Homepage), schriftlich oder per eMail mitzuteilen.

4. Berechnung

- 4.1 Eine Wertung ist in allen aktuellen Disziplinen, Divisionen und Kategorien des jeweils aktuellen IPSC-Regelwerkes möglich.
- 4.2 Zur Wertung wird der jeweilig „von-Hundert-Satz“ bezogen auf den Sieger der Division oder Category herangezogen. Aus den fünf gewerteten Ergebnissen wird der Durchschnitt errechnet.

Für die Aufnahme in den Auswahlkader gilt folgender %-Satz: 75%

Sollte in der jeweiligen Category keine Wertung zu Stande kommen, gelten folgende Sätze als 100% gemessen am Overall-Sieger:

- Senioren 70%
- Junioren, Ladies, Supersenioren 60%

4.3 Für die mögliche Nominierung auf Basis der zur Verfügung stehenden Startplätze gemäß Pkt. 6 zu Welt- und Europameisterschaften werden folgende Mindestleistungen bezogen auf den Sieger der Division oder Category herangezogen:

- Regular 85%

Sollte in der jeweiligen Category keine Wertung zu Stande kommen, gelten folgende Sätze als 100% gemessen am Overall-Sieger:

- Senioren 75%

- Junioren, Ladies, Supersenioren 65%

4.4 Wird sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Europameisterschaft / Weltmeisterschaft / der Category-Status des Interessenten geändert haben (Junior – Regular, Regular – Senior, Senior – Super Senior) so gilt die Category, die zum Zeitpunkt der Europameisterschaft / Weltmeisterschaft maßgeblich ist. Dieser Umstand muss vom Vorstand bei der Nominierung berücksichtigt werden.

5. Qualifikation

- 5.1 Jeder Schütze hat die Wahl sich in einer beliebigen Division werten zu lassen. Die Wertung in einer Category hängt davon ab, ob er zum Zeitpunkt der beabsichtigten Teilnahme an einer Europameisterschaft / Weltmeisterschaft dieser Category angehören wird.
- 5.2 Bei erfolgreicher Qualifikation ist ein Start bei Europameisterschaften und Weltmeisterschaften nur in jener Division/ Category möglich, in der die Qualifikation erfolgte. Ein Wechsel in eine andere Division/ Category für den Bewerb ist nicht möglich.
- 5.3 Sollte trotz sorgfältiger Auswahl der Qualifikationsbewerbe durch den Vorstand bis 31.11. des Jahres in einer Division/ Category keine Wertung zustande kommen, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Sportdirektor über die Qualifikationswertung der betroffenen Schützen.

6. Entsendung zu Europameisterschaften / Weltmeisterschaften

- 6.1 Für eine mögliche Nominierung (Entsendung) zu Europa- und Weltmeisterschaften ist in erster Linie das Erreichen des EM/WM -Limits entsprechend der Sportordnung ausschlaggebend.
- 6.2 Für den Fall, dass Schützen, welche die Qualifikationsbewerbe nur teilweise oder auch nicht bestritten haben, entsandt werden sollen, kann dies unter Berücksichtigung der sportlichen Leistung oder auch anderer Kriterien im Sinne des Sports gemeinsam vom Regionaldirektor und dem Sportdirektor entschieden werden. Der Vorstand wird in solchen Fällen zeitnah über die Entscheidung informiert.

- 6.3 Eine Teilnahme bei den vorgesehenen Kadertrainings ist grundsätzlich verpflichtend, ausgenommen der Regionaldirektor bzw. seine Stellvertreter entbinden die Teilnehmer von dieser Pflicht. Ein unentschuldigtes Fernbleiben kann mit der Streichung des Schützen aus dem Kader geahndet werden und er verliert damit auch den Anspruch an einer Teilnahme bei der Europameisterschaft /Weltmeisterschaft.
- 6.4 Bei Formschwächen, Krankheit oder Ähnlichem behält sich der Regionaldirektor gemeinsam mit dem Sportdirektor die Möglichkeit vor, einen Ersatzstarter zu nominieren bzw. den Startplatz zurück zu legen.

7. Startplätze Europameisterschaften / Weltmeisterschaften

- 7.1 Die Startplätze zu Europameisterschaften / Weltmeisterschaften werden der IPSC Austria vom Internationalen Verband zugewiesen. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Sportdirektor anhand der Qualifikation über die Vergabe.
- 7.2 Europameister oder Weltmeister in der Einzelwertung haben laut IPSC-International für die nächsten Meisterschaften zur Titelverteidigung einen freien Startplatz, unabhängig von der Qualifikation.
- 7.3 Ist die Anzahl der vorhandenen Startplätze größer als die Anzahl der qualifizierten Schützen, so kann der Vorstand dem/den nächst gereihten Kadermitglied/ern, den Startplatz anbieten.
- 7.4 Ist die Anzahl der Startplätze kleiner als die Anzahl der qualifizierten Schützen, wird der Vorstand die Plätze in den einzelnen Divisionen/Categories vergeben. Der Sportdirektor wird dazu als stimmberechtigtes Organ beigezogen.
- 7.5 Falls ein Kadermitglied ausscheiden sollte, obliegt es dem Vorstand ein neues Kadermitglied zu nominieren. Der Sportdirektor wird dazu als stimmberechtigtes Organ beigezogen.
- 7.6 Alle Entscheidungen über die Nominierung (Entsendung) sowie über die Zusammensetzung der Mannschaften werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Regionaldirektors.
- 7.7 Sind alle Nationalmannschaften mit der vorgesehenen Anzahl von Teilnehmern besetzt und ist ein Nachwuchsschütze in den letzten zwei Jahren durch besondere Leistungen aufgefallen, so kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Sportdirektor diesem Nachwuchsschützen einen Startplatz bei der Europameisterschaft / Weltmeisterschaft zuerkennen.
- 7.8 Aus sportlichen Gründen kann der Vorstand, wenn alle qualifizierten Schützen einen Startplatz haben, weiteren Schützen einen der unbesetzten Restplätze anbieten.

8. Einspruch

- 8.1 Jedes ordentliche Mitglied der IPSC Austria, welches sich der Qualifikation unterzieht hat im Falle eines Berechnungsfehlers seines Ergebnisses das Recht, einen Einspruch laut Pkt. 3.5 gegen diese Wertung zu erheben. Der Vorstand wird dies prüfen und die Berechnung bei Bedarf entsprechend korrigieren. Sollten sich daraus Änderungen in der Rangliste ergeben sind diese unverzüglich den Schützen zur Kenntnis zu bringen.
- 8.2 Ein Einspruch gegen die vom Vorstand für die Qualifikation vorgesehenen Bewerbe ist nicht möglich.

B) Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften und Landesmeisterschaften

1. Für die Teilnahme an Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Landesmeisterschaften unter dem Regelwerk der IPSC muss jeder Starter Mitglied der IPSC Austria sein **und seinen Mitgliedsbeitrag ordentlich entrichtet haben.**
2. Die Landesverbandszugehörigkeit richtet sich nach:
 - a) dem Sitz des Vereines, für den der Schütze startet, oder
 - b) für den Fall, dass der Schütze keinem Verein angehört, nach dessen Hauptwohnsitz.Bei Startern, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bundesgebiet haben, nach deren Wunsch – ansonsten sind diese nur als Gast startberechtigt.
3. Ein Schütze ist im laufenden Kalenderjahr immer nur für einen Verein bzw. ein Bundesland startberechtigt. Ein Wechsel ist nur in der Übertrittszeit zulässig.
4. Die Übertrittszeit ist als Zeitraum vom 01.03. des laufenden Kalenderjahres bis zum 01.03. des darauffolgenden Kalenderjahres definiert.
5. Ein Schütze kann bis zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres einen Vereinsübertritt oder Bundeslandwechsel bei der IPSC Austria bekannt geben. Dieser Übertritt wird mit 01.03. eines jeden Kalenderjahres nach der Einspruchsfrist der Landessportreferenten gültig.
6. Für Schützen die keinem Verein angehören gilt Punkt B) 3 sinngemäß – auch sie sind im laufenden Kalenderjahr nur für ein Bundesland startberechtigt.
7. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes wird im Zusammenhang mit der Bundesland-Startberechtigung erst mit 01.03. des Folgejahres wirksam.
8. Die Landessportreferenten erhalten jeweils am 16.02. eines Kalenderjahres die Liste der Mitglieder nach Bundesländern; danach haben sie bis zum 01.03. des laufenden Jahres Zeit, Einsprüche gegen offensichtliche Irrtümer beim Sportdirektor und beim Schriftführer zu erheben.
9. Ein Landessportreferent hat kein Recht, einem Schützen einen Übertritt zu verwehren.

10. Österreichische Staatsmeistertitel werden in sinngemäßer Anwendung der Disziplinen-Klassifizierung der BSO-Sport Austria und unter Abstellung auf das aktuell gültige internationale IPSC-Regelwerk nur an den Overall-Sieger einer Division vergeben. Category-Gewinner erhalten den Titel „Österreichischer Meister“, können aber auch gleichzeitig Overall-Sieger und damit Staatsmeister sein.
Dies gilt sinngemäß auch für Landesmeister-Titel.
11. Sollte bei einer Landesmeisterschaft für eine Category eines Schützen keine Wertung zu Stande kommen, so ist dieser in der jeweiligen Overall-Wertung seiner Division zu werten.
12. Bei Landesmeisterschaften können Divisionen oder Categories bereits ab drei Startern eröffnet werden, wobei in diesem Fall nur die ersten Beiden eine Medaille erhalten. Ab fünf Startern erhalten die erste Drei eine Medaille.
13. Doppelstarts bei Landesmeisterschaften sind nicht zulässig.
14. Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften werden durch den Sportdirektor vergeben und müssen mindestens als Level II abgehalten werden. Deren Abhaltung erfolgt unter Mitwirkung des veranstaltenden Vereines unter verantwortlicher Leitung des Sportdirektors.
Dieser kann für diese Bewerbe einen Qualifikationsmodus (Mindestlimits) festlegen, wobei die Landesmeister der Bundesländer jedenfalls startberechtigt sind.
15. Landesmeisterschaften werden durch den jeweiligen Landessportreferenten vergeben.
Landesmeisterschaften müssen mindestens sechs Stages haben und als Level II abgehalten werden.
Deren Abhaltung erfolgt unter Mitwirkung des veranstaltenden Vereines unter verantwortlicher Leitung des jeweiligen Landessportreferenten.
Die Ergebnislisten sind dem Sportdirektor binnen einer Woche nach dem Bewerb elektronisch zu übermitteln.
16. Für alle unter Pkt. 14 und 15 genannten Bewerbe gilt, dass die vorgesehenen Übungen (Stages) vorab schriftlich beim Head-NROI eingereicht werden müssen. Dieser erteilt dann für Level II jeweils eine schriftliche Sanktionierung.

C) Startberechtigungen, Sanktionierung von Level II Bewerben, Wettkampfdisziplinen, Divisionen, Kategorien

1. Um bei Level II-Bewerben oder höheren Bewerben startberechtigt zu sein, muss ein Schütze Mitglied der IPSC Austria sein und seinen Mitgliedsbeitrag ordentlich entrichtet haben.
2. Jeder Mitgliedsverein kann Bewerbe bei der IPSC Austria als Level II-Bewerb sanktionieren lassen, sofern mindestens die Kriterien von Kapitel A Pkt. 2.5 erfüllt sind.

3. Die Einreichung hat mit dem auf der Homepage herunterladbaren Anmeldevordruck zu erfolgen. Dieser findet sich auf <https://ipscaustria.at/downloads/>

Die von der BSO-Sport Austria jeweils aktuell anerkannten Staatsmeisterschaftsbewerbe und Österreichische Meisterschaftsbewerbe sind auf

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/ergebnisarchiv-und-staatsmeisterschaften/erkennung-staatsmeisterschaften/>

veröffentlicht.

Diese Sportordnung findet Anwendung auf alle Disziplinen, Divisionen und Kategorien des jeweils gültigen internationalen IPSC-Regelwerkes.

Aktuell sind dies:

a) Disziplinen:

Handgun, Shotgun, Rifle, Mini-Rifle, Pistol Caliber Carbine (PCC), Action Air.

b) Divisionen:

Open Division, Standard Division, Classic Division, Production Division, Production Optics Division, Production Optics Light Division, Revolver Division, Pistol Calibre Carbine Division.

Shotgun-Open Division, Shotgun-Modified Division, Shotgun-Standard Division, Shotgun-Standard-Manual Division.

Rifle-Semi-Auto-Open Division, Rifle-Semi-Auto-Standard Division, Rifle-Manual-Action-Open Division, Rifle-Manual-Action-Standard Division, Rifle-Manual-Action-Lever-Release Division.

Mini-Rifle-Open-Division, Mini-Rifle-Standard Division.

Action-Air-Open Division, Action-Air-Standard Division, Action-Air-Classic Division, Action-Air-Production Division.

c) Kategorien:

Einzelkategorien:

Lady, Superjunior, Junior, Regular (Overall), Senior, Superseniore

Teamkategorien:

Regionalmannschaft nach Divisionen, Regionalmannschaft nach Divisionen für Frauen, Regionalmannschaft nach Divisionen für Superjunioren, Regionalmannschaft nach Divisionen für Junioren, Regionalmannschaft nach Divisionen für Senioren, Regionalmannschaft nach Divisionen für Supersenioren, Regionalmannschaft nach Familien.

Diese Sportordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in der ordentlichen Generalversammlung 2023 in dieser Fassung in Kraft.

+++

Mario Kneringer e.h.

Regional Director

Wolfgang Oberaigner e.h.

Secretary